

Bundesamt für Landwirtschaft BLW Bundesamt für Umwelt BAFU

Eidgenössischer Pflanzenschutzdienst EPSD

Merkblatt Nr. 19

Eidg. Pflanzenschutzdienst (EPSD)

Datum: 12.08.2020 Referenz: gnl/kfp

Dokument und Version:

MB 19_{20.08}

Betriebsmeldepflicht nach Artikel 64 PGesV

1. Allgemeines und Rechtsgrundlage

Betriebe mit einem Sitz in der Schweiz, die pflanzliche Waren einführen, in der Schweiz abgeben oder ausführen, für die ein <u>Pflanzengesundheitszeugnis</u>¹ (für den Austausch mit Nicht-EU-Ländern²) oder ein <u>Pflanzenpass</u>³ (für die Abgabe innerhalb der Schweiz und im Austausch mit der EU und dem Fürstentum Liechtenstein) erforderlich ist, müssen sich beim EPSD melden. Der EPSD führt ein Verzeichnis der gemeldeten Betriebe.

Ebenfalls melden müssen sich international tätige Transportunternehmen (Personen und Waren), Postdienste sowie Unternehmen, die ihre Waren mit Fernkommunikationsmitteln (z.B. im Onlinehandel) anbieten, wenn sie einen Sitz in der Schweiz haben.

Die internationalen Flughäfen, die international tätigen Transportunternehmen, die Postdienste sowie die Unternehmen, die ihre Waren mit Fernkommunikationsmitteln anbieten, müssen seit 2020 die Informationen über die Vorschriften bei der Einfuhr von geregelten Waren aus Nicht-EU-Ländern und beim Überführen von Waren in Schutzgebieten (in Form von Poster, Flyer usw.) an geeigneten Standorten und auf ihren Websites für ihre Kunden zur Verfügung stellen.

Die Meldepflicht ist im Artikel 64 der Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV, SR 916.20) geregelt.

Die Bestimmungen der PGesV bleiben vorbehalten. Allgemeine Informationen über den Pflanzenpass sind dem Handbuch zum Pflanzenpass-System⁴ des Eidgenössischen Pflanzenschutzdienstes EPSD zu entnehmen.

¹ Für weitere Informationen siehe <u>www.pflanzengesundheit.ch</u> > Handel mit Pflanzenmaterial > Nicht-EU-Länder

Alle Länder ausser der Schweiz, dem Fürstentum Liechtenstein und den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU); die Kanarischen Inseln, Ceuta, Melilla und Frankreichs Überseedepartemente und -territorien gelten als Drittländer.

Für weitere Informationen siehe www.pflanzengesundheit.ch > Brennpunkte > Pflanzenpass

⁴ Publiziert unter <u>www.pflanzengesundheit.ch</u> > *Brennpunkte* > *Pflanzenpass* > *Dokumentation*

2. Warum müssen sich Betriebe beim EPSD melden?

Die Betriebsmeldepflicht dient insbesondere der Übermittlung von wichtigen Informationen über neue pflanzengesundheitliche Bestimmungen und Gefahren (z. B. bei einem Ausbruch eines Quarantäneorganismus) an diese Betriebe durch den EPSD. Sie gewährleistet zudem die korrekte Umsetzung der Bestimmungen des Pflanzengesundheitsrechts.

3. Bei welchen Tätigkeiten ist ein Betrieb meldepflichtig?

- Einfuhr von Waren aus Nicht-EU-Ländern, für die ein <u>Pflanzengesundheitszeugnis</u> erforderlich ist (z. B. lebende Pflanzen und Pflanzenteile, Samen, Früchte und Gemüse, Schnittblumen, Holz usw.)
- Ausfuhr von Waren in Nicht-EU-Länder, für die ein Pflanzengesundheitszeugnis erforderlich ist
- Inverkehrbringen von <u>pflanzenpasspflichtigen Waren</u> innerhalb der Schweiz (z. B. zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen und Pflanzenteile usw.)
- Einfuhr von pflanzenpasspflichtigen Waren aus der EU
- Ausfuhr von pflanzenpasspflichtigen Waren in die EU
- Anbieten von pflanzenpasspflichtigen Waren mit Fernkommunikationsmitteln (z. B. Onlinehandel)
- Internationaler Transport von Personen und Waren
- Postdienst

Beispiele von Betrieben, die mindestens eine der oben genannten Tätigkeiten ausüben und somit grundsätzlich (siehe Ausnahmen unten) meldepflichtig sind:

- Gartenbauer und Landschaftsgärtner
- Gartencenter und Baumärkte
- Gärtnereien
- Baumschulen, die ausschliesslich an Privaten vor Ort verkaufen (und somit keine Pflanzenpässe ausstellen)
- Betriebe, die Koniferen aus dem Ausland importieren, diese weiterkultivieren, und sie als geschnittene Weihnachtsbäume verkaufen
- Car-Unternehmen, die Reisen in Nicht-EU-Länder anbieten

4. Welche Betriebe sind von der Meldepflicht ausgenommen?

- Betriebe, die für die Ausstellung von Pflanzenpässen bereits zugelassen sind
- Betriebe, die ausschliesslich Samen direkt an Endverbraucherinnen und Endverbraucher abgeben, die nicht gewerblich in der Pflanzenproduktion t\u00e4tig sind (Privatpersonen) – ausser die Samen werden direkt aus Nicht-EU-L\u00e4ndern eingef\u00fchrt
- Betriebe, die ausschliesslich pflanzliche Waren in kleinen Mengen⁵ direkt und ohne Fernkommunikationsmittel (d. h. kein Fernabsatz) an Endverbraucherinnen und Endverbraucher abgeben, welche die Waren nicht zu beruflichen oder gewerblichen Zwecken verwenden (Privatpersonen) ausser die Waren werden direkt aus Nicht-EU-Ländern eingeführt
- Landwirtschaftsbetriebe, weil sie bereits beim BLW registriert sind

⁵ Unter «kleine Mengen» ist die Gesamtmenge, die ein Betrieb über alle Kunden abgibt, zu verstehen. Gemeint sind hier Betriebe, deren Haupttätigkeit nicht der Verkauf von Pflanzen ist.

Beispiele von Betrieben, die von der Meldepflicht ausgenommen sind:

- Blumenläden und Tankstellen, die nebenbei Pflanzen direkt an Privatpersonen verkaufen (und die Pflanzen nicht direkt aus Nicht-EU-Ländern eingeführt werden)
- Online-Händler, die Saattüten für Hobbygärtner (aber keine Pflanzen) an Privatpersonen verkaufen (und die Samen nicht direkt aus Nicht-EU-Ländern eingeführt werden)

(Privatpersonen fallen nicht unter die Betriebsmeldepflicht.)

5. Wo kann man sich melden und welche Angaben müssen gemacht werden?

Die Betriebe melden sich mit dem unter <u>www.pflanzengesundheit.ch</u> > *Brennpunkte* > *Betriebsmelde-pflicht* publizierten <u>Meldeformular</u>⁶ beim EPSD. Bei der Meldung müssen Betriebe Angaben über ihre Tätigkeiten in Bezug auf pflanzlichen Waren machen.

6. Welche Pflichten haben meldepflichtige Betriebe?

Ein meldepflichtiger Betrieb muss dem EPSD alle Änderungen gegenüber den bei der Meldung gemachten Informationen innerhalb von 30 Tagen nach der Änderung mitteilen (mit dem gleichen Formular, das auch gemäss Punkt 5 bei der ersten Meldung zu verwenden ist).

Bundesamt für Landwirtschaft

sig. Alfred Kläy Für die Geschäftsleitung EPSD

Siehe www.pflanzengesundheit.ch > Brennpunkte > Betriebsmeldepflicht > Formulare. Die Meldung ist nicht kostenpflichtig.